

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Mitglieder des Osmanen Germania Boxclubs (BC) als Personal in Flüchtlingsunterkünften – Ist das die Null Toleranz der Landesregierung gegen den Osmanen Germania Boxclub?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es richtig ist, dass die Landkreise zwar für die vorläufige Flüchtlingsunterbringung als untere Aufnahmebehörden gemäß den §§ 2 und 7 Flüchtlingsaufnahmegesetz zuständig sind, das Innenministerium jedoch nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz oberste Aufnahmebehörde und somit auch Aufsichtsbehörde ist, diese Aufsicht wahrzunehmen hat und dadurch Verantwortung auch für die Entscheidungen der Landratsämter trägt;
2. welche Erkenntnisse sie zu Tätigkeiten von Mitgliedern, Anwärtern und Sympathisanten des Osmanen Germania Boxclubs in Flüchtlingsunterkünften beziehungsweise im Zusammenhang mit der Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern hat;
3. wie es dazu kommen konnte, dass wohl 50 Mitglieder des Osmanen Germania Boxclubs an acht Standorten in Flüchtlingsunterkünften arbeiten konnten, zumindest unter Darstellung der zugrundeliegenden Vereinbarungen, der durch die Personen vorgenommenen Tätigkeiten, der jeweiligen Vertragsparteien, der Kostenträger, der Art und Weise der Bezahlung, der für die Beaufsichtigung zuständigen Stellen, der Einbindung von Sicherheitsbehörden, des Umfangs der Überprüfung der eingesetzten Personen durch Behörden;
4. welche Erkenntnisse sie zu dem Sicherheitsunternehmen, dem Subunternehmer und dem Sub-Subunternehmer hat;

5. welche Erkenntnisse sie zu Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Aufgabenerfüllung nichts zu tun haben, wie kriminellen Machenschaften, Werbeaktivitäten für den Boxclub, die türkische Regierung, DITIB, die UETD oder andere Organisationen, der Personen des Boxclubs in den Flüchtlingseinrichtungen und dem Erfolg dieser Bemühungen hat;
6. inwieweit Behörden, unter anderem Asylbehörden, Kommunalverwaltung, Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz, Innenministerium und Sozialministerium, Kenntnis von den Namen, den Tätigkeiten der Personen und der Zugehörigkeit oder Nähe zum Osmanen Germania Boxclub erhielten und handelten, zumindest unter Angabe, wann und auf welchem Wege die jeweilige Behörde Kenntnis erhielt und was daraufhin mit welchem Ergebnis veranlasst wurde, inklusive der Darstellung, mit welchen Folgen der Landkreis Lörrach seine Erkenntnisse der Landesregierung, der Polizei oder anderen Behörden gemeldet hat;
7. wann sie den Landtag und seine zuständigen Gremien von dem Sachverhalt informiert hat beziehungsweise informieren wollte oder warum sie ihn nicht informieren wollte;
8. welche Positionen die in den Flüchtlingsunterkünften tätigen Personen im Boxclub haben oder hatten;
9. inwieweit die Personen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz in der Zeit ihrer Tätigkeit und danach bekannt waren;
10. inwieweit bei einer Beobachtung des Osmanen Germania Boxclubs auch die Personen in den Fokus des Landesamts für Verfassungsschutz gelangt wären;
11. inwieweit sie garantieren kann, dass nicht auch in anderen Flüchtlingsunterkünften Mitglieder, Anwärter und Sympathisanten des Osmanen Germania Boxclubs tätig waren oder sind;
12. welche Konsequenzen sie aus dem Sachverhalt gezogen hat und noch ziehen wird, damit dies zukünftig nicht wieder passiert;
13. welche Gesetze und rechtlichen Vorgaben der Landesregierung oder anderer Stellen dafür sorgen sollen, dass kriminelle oder unsere Verfassung ablehnende Personen nicht in Flüchtlingsunterkünften arbeiten können beziehungsweise keinen Zugang zu Flüchtlingsunterkünften erhalten;
14. mit welchen Maßnahmen sie Landes- und Kommunalbehörden in Fragen der inneren Sicherheit und Integration sensibilisiert hat, damit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nicht auf Personen setzen, die kriminell sind, unserer offenen Gesellschaft oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung abgeneigt gegenüberstehen;
15. inwieweit sie der Ansicht ist, dass sie die Folgen der Flüchtlingskrise für das Land gut im Griff hat und dabei glaubt, über kriminelle oder terroristische Aktivitäten in Flüchtlingsunterkünften gut informiert zu sein, wenn sie noch nicht einmal weiß, wer in den Flüchtlingseinrichtungen im staatlichen Auftrag tätig ist.

27. 03. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Dr. Timm Kern, Dr. Schweickert,
Keck, Reich-Gutjahr, Haußmann FDP/DVP

Begründung

Nach Medienberichten waren mindestens ein Jahr lang 50 Mitglieder des Osmanen Germania Boxclubs in acht Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Lörrach tätig. Der Landkreis weiß dies angeblich seit März 2017.

Das Innenministerium kommentierte die Diskussion um den Sachverhalt am 25. März 2018 mit der Feststellung: „Null Toleranz gegen Osmanen Germania Boxclub. Nirgendwo in der ganzen Bundesrepublik wurde so hart und erfolgreich gegen die Osmanen ermittelt und erfolgreich strafprozessrechtlich operiert wie in Baden-Württemberg!“

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. April 2018 Nr. 7-0141.5/16/3793/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob es richtig ist, dass die Landkreise zwar für die vorläufige Flüchtlingsunterbringung als untere Aufnahmebehörden gemäß den §§ 2 und 7 Flüchtlingsaufnahmegesetz zuständig sind, das Innenministerium jedoch nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz oberste Aufnahmebehörde und somit auch Aufsichtsbehörde ist, diese Aufsicht wahrzunehmen hat und dadurch Verantwortung auch für die Entscheidungen der Landratsämter trägt;

Zu 1.:

Gemäß § 2 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ist das Innenministerium oberste Aufnahmebehörde und trägt somit auch die Fachaufsicht über die unteren Aufnahmebehörden. Nach Bekanntwerden des Umstandes, dass Mitglieder des Osmanen Germania Boxclubs (BC) angeblich über einen Sub-Subunternehmer als Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften des Landkreises Lörrach angestellt wurden, hat der Landkreis als untere Aufnahmebehörde selbst umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Für die Einleitung darüber hinaus gehender Maßnahmen durch das Innenministerium besteht deshalb kein Anlass.

2. welche Erkenntnisse sie zu Tätigkeiten von Mitgliedern, Anwärtern und Sympathisanten des Osmanen Germania Boxclubs in Flüchtlingsunterkünften beziehungsweise im Zusammenhang mit der Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern hat;

3. wie es dazu kommen konnte, dass wohl 50 Mitglieder des Osmanen Germania Boxclubs an acht Standorten in Flüchtlingsunterkünften arbeiten konnten, zumindest unter Darstellung der zugrundeliegenden Vereinbarungen, der durch die Personen vorgenommenen Tätigkeiten, der jeweiligen Vertragsparteien, der Kostenträger, der Art und Weise der Bezahlung, der für die Beaufsichtigung zuständigen Stellen, der Einbindung von Sicherheitsbehörden, des Umfangs der Überprüfung der eingesetzten Personen durch Behörden;

4. welche Erkenntnisse sie zu dem Sicherheitsunternehmen, dem Subunternehmer und dem Sub-Subunternehmer hat;

6. *inwieweit Behörden, unter anderem Asylbehörden, Kommunalverwaltung, Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz, Innenministerium und Sozialministerium, Kenntnis von den Namen, den Tätigkeiten der Personen und der Zugehörigkeit oder Nähe zum Osmanen Germania Boxclub erhielten und handelten, zumindest unter Angabe, wann und auf welchem Wege die jeweilige Behörde Kenntnis erhielt und was daraufhin mit welchem Ergebnis veranlasst wurde, inklusive der Darstellung, mit welchen Folgen der Landkreis Lörrach seine Erkenntnisse der Landesregierung, der Polizei oder anderen Behörden gemeldet hat;*

Zu 2., 3., 4. und 6.:

In den vom Land betriebenen Einrichtungen der Erstaufnahme von Flüchtlingen sind keine Tätigkeiten von Mitgliedern, Anwärtern und Sympathisanten des Osmanen Germania Boxclubs (BC) bekannt.

Bei allen unteren Aufnahmebehörden in den Regierungsbezirken Stuttgart, Tübingen und Karlsruhe liegen ebenfalls keine Erkenntnisse zu Tätigkeiten und Aktivitäten von Mitgliedern der genannten Gruppierung in den jeweiligen Flüchtlingsunterkünften für die vorläufige Unterbringung vor. Im Regierungsbezirk Freiburg handelt es sich bei den Vorkommnissen im Landkreis Lörrach um einen Einzelfall, der Sachverhalt wird nachfolgend näher erläutert:

Vom Landkreis Lörrach wurde eine Sicherheitsfirma mit der Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung beauftragt. Dieser Firma war es in Absprache mit dem Landkreis gestattet, Subunternehmer bzw. diesem Subunternehmen wiederum weitere Sub-Subunternehmer einzusetzen. Ende 2015 war dies der Fall.

Eine Überprüfung sowohl von Sub- als auch Sub-Subunternehmern im Rahmen der damaligen Gesetzeslage ergab keine negativen Erkenntnisse bzw. Rückmeldungen von den zuständigen Ordnungsämtern aufgrund der vorzulegenden Unterlagen.

Die Tätigkeit durch Mitglieder des Osmanen Germania BC in Flüchtlingsunterkünften soll im Zeitraum von Ende 2015 bis Ende 2016 stattgefunden haben. Nach der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Fassung des § 34 a Gewerbeordnung bzw. des § 9 der Bewachungsverordnung waren Beschäftigte der eingesetzten Sicherheitsfirmen (Wachpersonen) der zuständigen Behörde (Ordnungsamt/Gewerbeamt) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Vorlage von Unterlagen zu ihrer Person und ihrer Qualifikation zu melden; die zuständige Behörde hatte zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Personen sodann eine unbeschränkte Auskunft nach dem Bundeszentralregistergesetz einzuholen. Nach der seinerzeit gültigen Gesetzeslage waren die zuständigen Behörden hingegen nicht generell verpflichtet, Bewachungsunternehmer (Haupt- und Subunternehmer) sowie deren Beschäftigte durch die Polizei überprüfen zu lassen. Eine dahingehende Pflicht (Einholung einer Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des Landeskriminalamts im Rahmen der vorgesehenen Zuverlässigkeitsüberprüfung) ist erst Ende 2016 durch den Bundesgesetzgeber in der Gewerbeordnung verankert worden.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung hätte zum damaligen Zeitpunkt ohne weitere Erkenntnisse, die zu einer Speicherung in polizeilichen Datensystemen berechtigen würden, zu keinem Ergebnis geführt.

Erst als das Landeskriminalamt Hessen im März 2017 beim Landratsamt Lörrach zum Subunternehmen die Einsicht in die dort vorhandenen Unterlagen verlangte, ist dem Landkreis der angebliche Zusammenhang mit dem Verein Osmanen Germania BC bekannt geworden. Dem Subunternehmen wurde durch das Sicherheitsunternehmen unverzüglich fristlos gekündigt.

Das ursprünglich beauftragte Sicherheitsunternehmen hat sich gegenüber der Kreisverwaltung stets vertrags- und ordnungsgemäß verhalten, die Vertragsbeziehungen bestehen weiterhin. Deshalb gab es für den Landkreis Lörrach keine Veranlassung, die Öffentlichkeit oder andere Behörden zu informieren.

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) wurde Anfang November 2016 durch das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) um Unterstützung bei der Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen der Staatsanwaltschaft Darmstadt gebeten. Hintergrund war ein beim HLKA geführtes Ermittlungsverfahren gegen Personen der rockerähnlichen Gruppierung Osmanen Germania BC wegen des Verdachts der Urkundenfälschung und des Sozialleistungsbetrugs. In diesem Zusammenhang wurden am 7. März 2017 die Geschäftsräume der südbadischen Sicherheitsfirmen G. und G. S. M. sowie die Wohnräume der jeweils verantwortlichen Geschäftsführer durchsucht. Das LKA BW unterstützte die Durchsuchungsmaßnahmen der hessischen Strafverfolgungsbehörden im Wege der Amtshilfe. In diesem Zusammenhang wurde über das HLKA bekannt, dass das Landratsamt Lörrach das Sicherheitsunternehmen G. mit der Bewachung von Flüchtlingseinrichtungen in Baden-Württemberg beauftragt habe. Dieses Sicherheitsunternehmen habe teilweise Aufträge an den ebenfalls von den Durchsuchungsmaßnahmen betroffenen Subunternehmer in Südbaden (Sicherheitsfirma G. S. M.) und dieser wiederum Aufträge an einen weiteren Subunternehmer in Hessen (Firma F. G., nachfolgend Sub-Subunternehmer) vergeben. Der Bruder des ehemaligen „Welt-Vizepräsidenten“ des Osmanen Germania BC habe zu dieser Zeit als Geschäftsführer des Sub-Subunternehmens fungiert.

Nach Erkenntnissen des LKA BW seien im Rahmen der Ermittlungen des HLKA keine direkten Verbindungen zwischen dem vom Landratsamt Lörrach beauftragten Sicherheitsunternehmen und der rockerähnlichen Gruppierung Osmanen Germania BC festgestellt worden. Überdies habe das Sicherheitsunternehmen unmittelbar nach den erfolgten Durchsuchungsmaßnahmen den Vertrag mit dem Subunternehmer gekündigt. Mit der Kündigung habe auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Subunternehmer und dem Sub-Subunternehmer geendet. Der Verdacht der Steuerhinterziehung und der strukturellen Verstöße gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung habe im Rahmen der Ermittlungen des HLKA nicht erhärtet werden können.

Dem Polizeipräsidium Freiburg liegen Erkenntnisse zu drei Personen vor, die beim Sub-Subunternehmer der Firma G. in der Unterkunft in Schwörstadt beschäftigt waren. Die Personen wurden im Rahmen von Ermittlungen wegen Körperverletzung von der Polizei überprüft und die hierbei erlangten Erkenntnisse im Hinblick auf deren mangelnde Zuverlässigkeit am 9. Juni 2016 an das Landratsamt Lörrach übermittelt. Eine der überprüften Personen war der Polizei als Mitglied des Osmanen Germania BC bekannt. Nach Auskunft des Landratsamts Lörrach habe dieses nach Übersendung des Polizeiberichts vom 9. Juni 2016 umgehend gehandelt und die Sicherheitsfirma G. informiert. Von dieser sei bestätigt worden, dass die drei besagten Sicherheitskräfte des Sub-Subunternehmers F. G. in der Folge nicht mehr eingesetzt wurden.

Darüber hinaus sind der Polizei Baden-Württemberg keine Mitglieder des Osmanen Germania BC oder Personen mit Bezügen zur Gruppierung Osmanen Germania BC bekannt, die als Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens an den betreffenden Flüchtlingseinrichtungen in Baden-Württemberg beschäftigt wurden. Diesbezüglich liegen auch keine Erkenntnismitteilungen anderer Behörden vor.

Der Osmanen Germania Boxclub wird aktuell nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) beobachtet, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung derzeit nicht erfüllt sind. Auf die näheren Ausführungen zu den Ziffern 5., 9. und 10. wird verwiesen.

Dem Sozialministerium lagen bis zur öffentlichen Berichterstattung keine Hinweise auf den Einsatz von Mitgliedern des Osmanen Germania Boxclubs als Personal in Flüchtlingsunterkünften vor. Infolge der Presseberichterstattung hat das Ministerium für Soziales und Integration über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS – Landesjugendamt) Erkundigungen eingeholt, ob hiervon auch Einrichtungen betroffen sind, in denen unbegleitete minderjährige Ausländer untergebracht waren. Dies ist nach den nun vorliegenden Erkenntnissen nicht der Fall.

5. *welche Erkenntnisse sie zu Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Aufgabenerfüllung nichts zu tun haben, wie kriminellen Machenschaften, Werbeaktivitäten für den Boxclub, die türkische Regierung, DITIB, die UETD oder andere Organisationen, der Personen des Boxclubs in den Flüchtlingseinrichtungen und dem Erfolg dieser Bemühungen hat;*
9. *inwieweit die Personen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz in der Zeit ihrer Tätigkeit und danach bekannt waren;*
10. *inwieweit die Personen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz in der Zeit ihrer Tätigkeit und danach bekannt waren;*

Zu 5., 9. und 10.:

Erkenntnisse zu Tätigkeiten der Personen des Boxclubs in den Flüchtlingseinrichtungen bzw. dem Erfolg dieser Bemühungen, die mit der eigentlichen Aufgabenerfüllung nichts zu tun haben, liegen weder den Aufnahmebehörden noch der Polizei Baden-Württemberg vor.

Dem Polizeipräsidium Freiburg lagen Erkenntnisse zu einem Mitglied der rockerähnlichen Gruppierung Osmanen Germania BC vor, das beim Sub-Subunternehmer der Firma G. in der Unterkunft in Schwörstadt beschäftigt war. Diesbezüglich wird auch auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Darüber hinaus sind der Polizei Baden-Württemberg keine Mitglieder des Osmanen Germania BC oder Personen mit Bezügen zur Gruppierung Osmanen Germania BC bekannt, die als Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens an den betreffenden Flüchtlingseinrichtungen in Baden-Württemberg beschäftigt wurden. Diesbezüglich liegen auch keine Erkenntnismitteilungen anderer Behörden vor.

Der Osmanen Germania BC wird aktuell nicht vom LfV beobachtet, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung derzeit nicht erfüllt sind. Aufgabe des LfV ist die Beobachtung verfassungsfeindlicher und sicherheitsgefährdender Bestrebungen. Hierfür müssen u. a. hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich eine Organisation zielgerichtet gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder wendet. Diese Voraussetzung ist beim Osmanen Germania BC derzeit nicht gegeben. Beim Osmanen Germania BC handelt es sich im Kern um eine rockerähnliche Gruppierung, die wegen ihrer Bezüge zur organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg in den Zuständigkeitsbereich der Polizei fällt.

Der Verfassungsschutz prüft allerdings fortlaufend, ob von einzelnen Personenzusammenschlüssen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Länder ausgehen. Sobald sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben – beispielsweise aufgrund laufender Prozesse oder aus dem der Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt – wird das LfV die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Auch die „Union Europäisch-Türkischer Demokraten e. V.“ (UETD) und „die türkische Regierung“ sind keine Beobachtungsobjekte des LfV. Dem LfV liegen daher weder die Namen der infrage stehenden Personen noch Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Ob der der Fragestellung zugrundeliegende Personenkreis bei einer Beobachtung des Osmanen Germania BC in den Fokus des LfV gelangt wäre, lässt sich schon deshalb nicht abschließend beantworten, weil dieser Personenkreis dem LfV nicht namentlich bekannt ist. Darüber hinaus sind Gegenstand der Beobachtung des LfV in der Regel Personenzusammenschlüsse. Inwieweit einzelne Mitglieder eines Personenzusammenschlusses in den Fokus des LfV rücken, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht abstrakt beantwortet werden kann.

7. wann sie den Landtag und seine zuständigen Gremien von dem Sachverhalt informiert hat beziehungsweise informieren wollte oder warum sie ihn nicht informieren wollte;

Zu 7.:

Die Landesregierung war und ist jederzeit bereit, den Landtag und seine zuständigen Gremien über ihre Erkenntnisse zu unterrichten.

8. welche Positionen die in den Flüchtlingsunterkünften tätigen Personen im Boxclub haben oder hatten;

Zu 8.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. inwieweit sie garantieren kann, dass nicht auch in anderen Flüchtlingsunterkünften Mitglieder, Anwärter und Sympathisanten des Osmanen Germania Boxclubs tätig waren oder sind;

12. welche Konsequenzen sie aus dem Sachverhalt gezogen hat und noch ziehen wird, damit dies zukünftig nicht wieder passiert;

13. welche Gesetze und rechtlichen Vorgaben der Landesregierung oder anderer Stellen dafür sorgen sollen, dass kriminelle oder unsere Verfassung ablehnende Personen nicht in Flüchtlingsunterkünften arbeiten können beziehungsweise keinen Zugang zu Flüchtlingsunterkünften erhalten;

15. inwieweit sie der Ansicht ist, dass sie die Folgen der Flüchtlingskrise für das Land gut im Griff hat und dabei glaubt, über kriminelle oder terroristische Aktivitäten in Flüchtlingsunterkünften gut informiert zu sein, wenn sie noch nicht einmal weiß, wer in den Flüchtlingseinrichtungen im staatlichen Auftrag tätig ist;

Zu 11., 12., 13. und 15.:

Bundesweit wurden Ende 2016 mit dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zur Änderung der Bewachungsverordnung unter anderem die Anforderungen für Bewachungsunternehmer und leitendes Bewachungspersonal in Aufnahmeeinrichtungen erhöht und strengere Vorgaben insbesondere im Hinblick auf das Sachkundeerfordernis und die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemacht. Die Überwachung der Betriebe und die Überprüfung der Zuverlässigkeit von privatem Sicherheitspersonal erfolgt im Rahmen der gewerbebehördlichen Aufsicht. Die Gewerbebehörden erteilen die notwendige Bewachungserlaubnis, damit ein Betrieb überhaupt tätig werden darf (§ 34 a Gewerbeordnung). Darüber hinaus stellen § 34 Gewerbeordnung und die Ende 2016 ebenfalls novellierte Bewachungsverordnung weitere Anforderungen an Bewachungsunternehmer und deren Beschäftigte, auch im Rahmen der bereits weiter oben erwähnten Meldung an die zuständige Behörde. Ab dem 1. Januar 2019 hat die zuständige Erlaubnisbehörde Bewachungsunternehmer zudem in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach jeweils fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen; dies gilt ebenso für Wachpersonen, die in sogenannten sensiblen Bereichen (das sind Flüchtlingsunterkünfte, Zugangsgeschützte Großveranstaltungen, besonders gefährdete Objekte) eingesetzt werden sollen.

In diesem gesetzlichen Rahmen gilt Folgendes:

Erstaufnahmeeinrichtungen:

Grundsätzlich erfolgt für die Einrichtungen der Erstaufnahme eine Beauftragung von privaten Sicherheitsunternehmen im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausschließlich nur bei Vorliegen der erforderlichen gewerberechtlichen Erlaubnisse.

Auf Landesebene wurden zur Sicherheitsüberprüfung von Bewachungspersonal und zur Sicherheitsüberprüfung von sonstigem Personal privater Dienstleistungsunternehmen landesweit vertraglich freiwillige Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Fremdpersonal in den Erstaufnahmeeinrichtungen festgelegt und beim LKA BW durchgeführt. Darunter fallen neben Mitarbeitern der Sicherheits- und Betreiberfirmen auch Mitarbeiter des Caterings, der Reinigungsfirmen sowie der Gesundheitsversorgung. Bestehen nach Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen des Landekriminalamtes Bedenken gegen die Zuverlässigkeit, wird der betreffenden Person die Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium versagt.

Darüber hinaus regeln im Bereich der Erstaufnahme vertragliche Vereinbarungen in den Dienstleistungsverträgen die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse für Beschäftigte der externen Dienstleister, die Anforderungen an die Fachkunde des Personals sowie das Recht des Auftraggebers, eingesetztes Personal des Dienstleisters abzulehnen.

Im Bereich der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung sowie von Streetwork und Schulsozialarbeit in Erstaufnahmeeinrichtungen enthalten die Eckpunkte des Innenministeriums zur Förderung dieser Verfahren auch Bestimmungen zur Vorlage von Führungszeugnissen für das im Bereich der Sozial- und Verfahrensberatung eingesetzte Personal.

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bestimmen die jeweiligen Hausordnungen und Dienstanweisungen über die Zutrittsrechte, dass Unbefugten kein Zugang in die Einrichtungen gewährt wird.

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (VU):

Die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) bringen die Flüchtlinge in den Stadt- und Landkreisen grundsätzlich eigenverantwortlich vorläufig unter. Jeder Stadt- und Landkreis entwickelt insoweit eigene Sicherheitskonzepte, die auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind, oftmals mithilfe von entsprechenden Sicherheitsunternehmen.

Den Zugang zu den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung regeln die Stadt- und Landkreise in eigenen Haus- und Zutrittsordnungen.

Für über diese umfassenden Regelungen hinausgehende Sachverhalte können weder die unteren Aufnahmebehörden oder die Regierungspräsidien als Betreiber von Flüchtlingsunterkünften, noch die oberste Aufnahmebehörde eine absolute Garantie geben. Nach bisherigem Kenntnisstand handelt es sich bei dem Vorkommnis im Landkreis Lörrach jedoch um einen Einzelfall.

Für die Landesregierung besteht aus den dargelegten Gründen keine Veranlassung, den bisher eingeschlagenen Weg in Zweifel zu ziehen.

14. mit welchen Maßnahmen sie Landes- und Kommunalbehörden in Fragen der inneren Sicherheit und Integration sensibilisiert hat, damit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nicht auf Personen setzen, die kriminell sind, unserer offenen Gesellschaft oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung abgeneigt gegenüberstehen.

Zu 14.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat Anfang Dezember 2016 die nachgeordneten Gewerbebehörden über die Regierungspräsidien über die umfangreichen Änderungen der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung informiert.

Darüber hinaus hat das LfV eine Handreichung mit dem Titel „Extremismus erkennen. Handreichung für Betreiber von Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht. Sie dient der Aufklärung und Sensibilisierung von Personen, die mit Geflüchteten arbeiten. Diese sollen dabei unterstützt werden, auf den Flüchtlingsrouten eingereiste Islamisten, etwa Salafisten, zu identifizieren und einschlägige Aktivitäten unter den Flüchtlingen, wie etwa Anwerbeversuche und Rekrutierungsvorhaben

islamistischer Organisationen, wahrzunehmen. Die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften sollen außerdem in die Lage versetzt werden, Extremisten unter den mit der Flüchtlingsunterbringung beschäftigten Personen zu erkennen. Hierfür steht das LfV bei konkreten Einzelfällen mit möglichen extremistischen Bezügen auch beratend zur Verfügung.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration